

# KINDERGARTEN-TARIFORDNUNG

gemäß § 27 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 und OÖ. Elternbeitragsverordnung

## 1. Anwendungsbereich dieser Tarifordnung

Diese Tarifordnung kommt ausschließlich für den Besuch von Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat zur Anwendung.

## 2. Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern in Kindergärten und Horten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
2. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
  - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
  - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
    - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren etc.)

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
  - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
  - Arbeitslosengeld
  - Notstandshilfe
  - Studienbeihilfe
  - Wochengeld
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
  - AMFG-Beihilfen
  - Krankengeld
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
  - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
  - Sozialhilfe
6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Berechnungsgrundlage).
9. Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

### **3. Elternbeitrag**

1. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.
2. Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag ist für jeden Monat zu berechnen, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
3. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Stadtgemeinde bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09. eines jeden Kindergartenjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **4. Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag beträgt € 36,00 monatlich.

## **5. Höchstbeitrag**

Der Höchstbeitrag für die halbtägige Betreuung beträgt € 90,00 inkl. 10 % USt.

## **6. Zu- und Abschläge**

Alle Zu- und Abschläge sind von 100 % des Elternbeitrages zu berechnen.

Für ein zweites oder weiteres Kind, welches eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ist ein Abschlag von 50 % zu gewähren.

## **7. Berechnung des Elternbeitrages**

- a) Der Elternbeitrag für die halbtägige Inanspruchnahme (6.45 – 12.15 Uhr) beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet.
- b) Für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz (6.45 – 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung) 115 %.
- c) Für die ganztägige Inanspruchnahme 133 %.

Festgehalten wird, dass es sich beim Elternbeitrag um ein privatrechtliches Entgelt handelt. Die Berechnung erfolgt anhand eines durch die Abteilung Statistik des Amtes der OÖ. Landesregierung zur Verfügung gestelltes Berechnungsmodelles. Der Elternbeitrag ist 11 mal pro Jahr zu leisten.

## **8. Ermäßigungen**

Über Ansuchen kann der Mindestbeitrag aus sozial berücksichtigungswürdigen Gründen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem sozialen Umfeld des Antragstellers und ist in jedem Einzelfall durch den Stadtrat festzulegen. Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

## **9. Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Die Bezahlung hat mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Bezahlungsform kann nur der Stadtrat genehmigen.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindest- und Höchstbeitrag wird jährlich zum 01.09. entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2005 erhöht, ohne dass hierzu eine separate Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich ist. Beim Elternbeitrag erfolgt eine kaufmännische Rundung auf volle Euro.

## **11. Beitragsnachlässe**

- a) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten:
- 1) im Monat August, für den Fall dass der Kindergarten aufgrund der Sommerferien zur Gänze geschlossen ist,
  - 2) für die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mehr als zwei Wochen beträgt und diese Krankheit von den Eltern (Erziehungsberechtigten) spätestens nach drei Tagen der Kindergartenleiterin gemeldet wird und
  - 3) für die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalles, wenn diese mehr als zwei Wochen betragen.
- b) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. d. Monats ist für diesen Monat die Hälfte des monatlichen Elternbeitrags zu entrichten.

## **12. Wirksamkeitsbeginn**

Diese Kindergarten-Tarifordnung tritt mit 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergarten-Tarifordnung der Stadtgemeinde (Verordnung des Gemeinderates vom 07.10.2008 i.d.g.F.) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Pachner eh.